

HEYDER + PARTNER

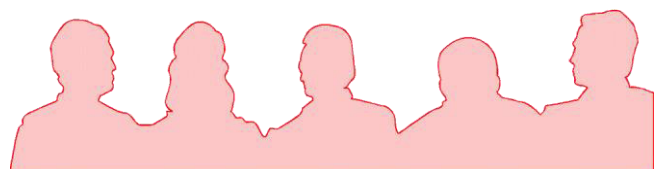
S T A D T L A U P H E I M

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

W A S S E R V E R S O R G U N G

KALKULATIONSZEITRAUM 2026 - 2028

S T A N D 2 8 . A P R I L 2 0 2 5



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

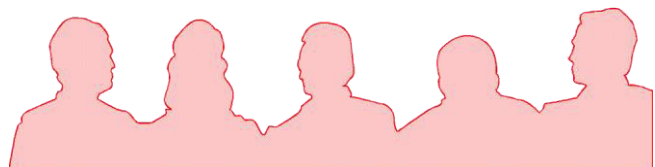
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
2. Rechtsgrundlagen	1
3. Kalkulatorische Abschreibungen	1
4. Verzinsung	2
5. Grundgebühr	3
6. Konzessionsabgabe und Mindestgewinn	3
7. Entwicklung im Gebührenrecht	4
8. Kalkulationszeitraum	5
9. Datengrundlagen - Vorgehensweise	5
10. Ergebnis – Gebührenobergrenzen	7
11. Gebührensatz im Kalkulationszeitraum 2026-2028	8
12. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2026	10
13. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2027	11
14. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2028	12
15. Ermittlung der Grundgebühren	13
16. Kostenüberdeckung-/Unterdeckung der Vorjahre	14
17. Anlagenachweise 2023-2028	15

1. Ausgangslage

Die Wasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde und insoweit kein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO. Gemäß § 14 Abs.1 Satz 2 KAG können Versorgungsunternehmen (zu denen die öffentliche Wasserversorgung zählt) einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Die Wasserversorgung der Stadt Laupheim wird als Eigenbetrieb von den Stadtwerken Laupheim geführt. Der Eigenbetrieb hat eine Gewinnerzielungsabsicht.

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder + Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Kommune beauftragt, die Kalkulation der Wassergebühr auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

3. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17.Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen

(Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Diese Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden. In der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abschreibungen erstmals in dem Jahr nach der endgültigen Herstellung angesetzt.

4. Verzinsung

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Der Gemeinderat der Stadt Laupheim hat den kalkulatorischen Zinssatz zum 01.01.2021 auf 2,0 % festgesetzt. Dieser wurde in der vorliegenden Kalkulation verwendet. Für die Zweckverbände wurde der Fremdkapitalzins angesetzt.



5. Grundgebühr

Grundgebühren sind ein Instrument zur Finanzierung einer öffentlichen Einrichtung. Das andauernde Vorhalten von Betriebsanlagen verursacht Fixkosten, die teilweise durch verbrauchunabhängige Grundgebühren abgegolten werden können. Auch wenn die Erhebung einer Grundgebühr nicht im KAG geregelt ist, ist sie dennoch allgemein anerkannt (VGH BW, Urt. vom 1.2.11 – 2S 550/09). Ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab hierfür ist die Nenngröße der Frischwasserzähler (vgl. Gössl 2015, S. 21; KAG-Kommentar). Die Rechtsprechung hat bislang nicht entschieden, ob alle Fixkosten in die Grundgebühr einkalkuliert werden dürfen. Nach Queitsch (KStZ 2012 S. 21, 26 unter Hinweis auf OVG Münster, Urt. vom 25.8.1995 – 9 A 3907/93) sollten nicht mehr als 30 % der Fixkosten einkalkuliert werden. Der Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt, nicht mehr als 25 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

6. Konzessionsabgabe und Mindestgewinn

Gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 KAEAnO darf eine Konzessionsabgabe (KA) nur abgeführt werden, wenn dem Versorgungsunternehmen nach Abfuhr der KA ein Mindestgewinn verbleibt. § 5 Abs. 1 bis 4 KAEAnO entsprechend, beträgt der Mindestgewinn 4 % vom Stamm- und Gesellschaftskapital (vgl. VKU und BDEW 2012¹, S. 44). Die Höhe der KA ist abhängig von der Anzahl der Einwohner in der versorgten Gemeinde. Bei Gemeinden mit 25.000 und weniger Einwohnern beträgt der KA-Satz 10 % aus den Versorgungsleistungen (§ 2 KAEAnO). Aus steuerlicher Perspektive ist die Voraussetzung für die KA (Abzugsfähigkeit der KA als Betriebsausgabe), dass dem Versorgungsunternehmen nach deren Auszahlung ein angemessener handelsrechtlicher Gewinn verbleibt. Steuerlich beträgt der Mindestgewinn 1,5 % des Sachanlagevermögens (Restbuchwerte), welches am Anfang des entsprechenden Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesen wurde. Ob die Konzessionsabgabe abgeführt werden kann, hängt damit von preisrechtlichen Vorgaben (4 % vom Stamm- oder Gesellschaftskapital) und steuerlichen Vorgaben (1,5 % vom Sachanlagevermögen) ab (vgl. VKU und BDEW 2012, S. 44).

¹ VKU und BDEW, 2012, Leitfaden zur Wasserpreiskalkulation, Gutachten Kalkulation von Trinkwasserpreisen

7. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfbaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können.

Damit ist es nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

8. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Wirtschaftsjahre 2026 – 2028 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig.

Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 KAG können jedoch Versorgungseinrichtungen (zu diesen zählt auch die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen i.S.v. § 102 Abs. 4 Nr. 1 Gemeindeordnung einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde erzielen. Der Kostendeckungsgrundsatz ist bei diesen Unternehmen daher nicht anzuwenden, somit entfällt auch die Verpflichtung zum Ausgleich von Überdeckungen sowie die Bindung an die fünfjährige Ausgleichsfrist. Die Vorschriften des KAG über die Ausgleichsmöglichkeit von Unterdeckungen können analog angewendet werden, in diesem Falle gilt die fünfjährige Ausgleichsfrist.

9. Datengrundlagen - Vorgehensweise

Für die Gebührenkalkulation 2026 - 2028 der Stadt Laupheim wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Planansätze aus dem Wirtschaftsplan 2025/26 des Eigenbetriebs der Stadt Laupheim - Betriebszweig Wasserversorgung.



Stadt Laupheim

- Prognostizierte Wassermenge für den Kalkulationszeitraum lt. Angaben der Verwaltung:

2026: 1.260.000 m³

2027: 1.265.000 m³

2028: 1.275.000 m³
- In der Gebührenkalkulation 2026 - 2028 in Ansatz gebrachte prognostizierte Einnahmen aus der Grundgebühr: 330.597,50 € pro Jahr
- Prognostizierte Abschreibungen und Restbuchwerte des Anlagevermögens im Kalkulationszeitraum 2026 - 2028: Anlagenachweis Wasserversorgung (Stand 31.12.2023) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Jahre 2024 – 2028 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge lt. Investitionsplan
- Prognostizierte Auflösungsbeträge und Restbuchwerte des Anlagekapitals (Beiträge) im Kalkulationszeitraum 2026 - 2028: Anlagenachweis Wasserversorgung (Stand 31.12.2023) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Jahre 2024 – 2028 unter Berücksichtigung der Zugänge lt. Investitionsplan
- Entwicklung des Anlagevermögens 2023 für geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau mit Angaben zur Aktivierung und Nutzdauer
- Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,0% lt. Angabe der Verwaltung
- Für die Grundgebühr: Anzahl und Bezeichnung der Wasserzähler



10. Ergebnis – Gebührenobergrenzen

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2026 – 2028 folgende Gebührensätze:

A. Kostendeckender Gebührensatz (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren)

Wasserverbrauchsgebühr 2,3474 €/m³

Zur Information: Die bisherige Verbrauchsgebühr liegt bei 1,94 €.

B. Grundgebühren

Nenngröße	Äquivalenz- ziffer	Gebühr pro Bemessungs- einheit	Grundgebühr pro Jahr	Grundgebühr pro Monat
Q3 2,5 und 4	1,00	39,86 €	39,86 €	3,32 €
Q3 6,3 und 10	3,25	39,86 €	129,54 €	10,80 €
Q3 16	5,50	39,86 €	219,23 €	18,27 €
Q3 25	8,88	39,86 €	353,76 €	29,48 €
Q3 25 DN 50	18,25	39,86 €	727,44 €	60,62 €
Q3 63 DN 80	23,13	39,86 €	921,76 €	76,81 €
Q3 100 DN 150	37,00	39,86 €	1.474,81 €	122,90 €
Q3 250 DN 150 V	93,25	39,86 €	3.716,93 €	309,74 €



Stadt Laupheim Landkreis Biberach		
11. Kostendeckender Gebührensatz im Kalkulationszeitraum 2026 - 2028		
		Planansätze
I. ERLÖSE		
Einnahmen aus Grundgebühren		991.792,50 €
sonstige betriebliche Erträge		7.200,00 €
Auflösung von Beiträgen		273.877,00 €
Erlöse		1.272.869,50 €
II. KOSTEN		
1. Betriebsaufwand		
Personalkosten		2.176.500,00 €
davon Löhne und Gehälter	1.681.720,00 €	
davon Sozialabgaben	494.780,00 €	
Wasserbezugskosten		2.935.000,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		1.467.580,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		82.330,00 €
Materialaufwand		169.930,00 €
Betriebsaufwand		6.831.340,00 €
Konzessionsabgabe		762.301,75 €
Mindesthandelsbilanzgewinn		415.903,72 €
Körperschaftsteuer		62.385,56 €
Solidaritätszuschlag		3.431,21 €
Gewerbsteuer		53.131,70 €
Gewinnzuschlag		1.297.153,94 €

Stadt Laupheim Landkreis Biberach	
11. Kostendeckender Gebührensatz im Kalkulationszeitraum 2026 - 2028	
2. Kalkulatorische Kosten	
Abschreibungen	1.581.395,87 €
Kalkulatorische Verzinsung	483.151,15 €
Kalkulatorische Kosten	2.064.547,02 €
Gesamtkosten	10.193.040,96 €
Ansatzfähige Kosten (netto)	8.920.171,46 €
III. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT	
1. Ansatzfähige Kosten im Kalkulationszeitraum	8.920.171,46 €
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage	3.800.000 m ³
3. Gebührensatz Verbrauchsgebühr pro m ³ (1. / 2.) ohne Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren	2,3474 €/m³

Stadt Laupheim
Landkreis Biberach

12. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2026

		Planansätze 2026
I. ERLOSE		
Einnahmen aus Grundgebühren		330.597,50 €
sonstige betriebliche Erträge		2.350,00 €
Auflösung von Beiträgen		91.293,00 €
Erlöse		424.240,50 €
II. KOSTEN		
1. Betriebsaufwand		
Personalkosten		714.730,00 €
davon Löhne und Gehälter	552.250,00 €	
davon Sozialabgaben	162.480,00 €	
Wasserbezugskosten		970.000,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		498.520,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		25.840,00 €
Materialaufwand		54.760,00 €
Betriebsaufwand		2.263.850,00 €
Konzessionsabgabe (10% aus Rohertrag)		250.327,47 €
Rohertrag = Betriebskosten + kalk. Kosten - Erlöse		
Mindesthandelsbilanzgewinn (1,5% auf Sachanlagen)		131.582,82 €
Körperschaftsteuer (KSt, 15% des MHBG)		19.737,42 €
Solidaritätszuschlag (5,5 % der Körperschaftsteuer)		1.085,56 €
Gewerbsteuer (GewStG 3,5% & Hebesatz 365%)		16.809,71 €
Gewinnzuschlag		419.542,98 €
2. Kalkulatorische Kosten		
Abschreibungen		506.431,11 €
Kalkulatorische Verzinsung		157.234,04 €
Kalkulatorische Kosten		663.665,16 €
Gesamtkosten		3.347.058,13 €
Ansatzfähige Kosten (netto)		2.922.817,63 €

Stadt Laupheim Landkreis Biberach		
13. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2027		
		Planansätze 2027
I. ERLOSE		
Einnahmen aus Grundgebühren		330.597,50 €
sonstige betriebliche Erträge		2.400,00 €
Auflösung von Beiträgen		91.292,00 €
Erlöse		424.289,50 €
II. KOSTEN		
1. Betriebsaufwand		
Personalkosten		725.440,00 €
davon Löhne und Gehälter	560.530,00 €	
davon Sozialabgaben	164.910,00 €	
Wasserbezugskosten		980.000,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		480.970,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		28.145,00 €
Materialaufwand		56.810,00 €
Betriebsaufwand		2.271.365,00 €
Konzessionsabgabe (10% aus Rohertrag)		255.043,65 €
Rohertrag = Betriebskosten + kalk. Kosten - Erlöse		
Mindesthandelsbilanzgewinn (1,5% auf Sachanlagen)		140.879,72 €
Körperschaftssteuer (KSt, 15% des MHBG)		21.131,96 €
Solidaritätzuschlag (5,5 % der Körperschaftssteuer)		1.162,26 €
Gewerbesteuer (GewStG 3,5% & Hebesatz 365%)		17.997,38 €
Gewinnzuschlag		436.214,97 €
2. Kalkulatorische Kosten		
Abschreibungen		541.460,28 €
Kalkulatorische Verzinsung		161.900,68 €
Kalkulatorische Kosten		703.360,96 €
Gesamtkosten		3.410.940,92 €
Ansatzfähige Kosten (netto)		2.986.651,42 €

Stadt Laupheim Landkreis Biberach		
14. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes 2028		
		Planansätze 2028
I. ERLOSE		
Einnahmen aus Grundgebühren		330.597,50 €
sonstige betriebliche Erträge		2.450,00 €
Auflösung von Beiträgen		91.292,00 €
Erlöse		424.339,50 €
II. KOSTEN		
1. Betriebsaufwand		
Personalkosten		736.330,00 €
davon Löhne und Gehälter	568.940,00 €	
davon Sozialabgaben	167.390,00 €	
Wasserbezugskosten		985.000,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		488.090,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		28.345,00 €
Materialaufwand		58.360,00 €
Betriebsaufwand		2.296.125,00 €
Konzessionsabgabe (10% aus Rohertrag)		256.930,64 €
Rohertrag = Betriebskosten + kalk. Kosten - Erlöse		
Mindesthandelsbilanzgewinn (1,5% auf Sachanlagen)		143.441,18 €
Körperschaftsteuer (KSt, 15% des MHBG)		21.516,18 €
Solidaritätzuschlag (5,5 % der Körperschaftsteuer)		1.183,39 €
Gewerbesteuer (GewStG 3,5% & Hebesatz 365%)		18.324,61 €
Gewinnzuschlag		441.396,00 €
2. Kalkulatorische Kosten		
Abschreibungen		533.504,48 €
Kalkulatorische Verzinsung		164.016,43 €
Kalkulatorische Kosten		697.520,91 €
Gesamtkosten		3.435.041,91 €
Ansatzfähige Kosten (netto)		3.010.702,40 €

15. Ermittlung der Grundgebühren

15.1. Berechnung der Bemessungsgrundlage

Nenngröße	Anzahl	Äquivalenzziffer	Bemessungseinheiten
Q ₃ 2,5 und 4	5.926	1,00	5.926
Q ₃ 6,3 und 10	203	3,25	660
Q ₃ 16	45	5,50	248
Q ₃ 25	4	8,88	36
Q ₃ 25 DN 50	15	18,25	274
Q ₃ 63 DN 80	16	23,13	370
Q ₃ 100 DN 150	6	37,00	222
Q ₃ 250 DN 150 V	6	93,25	560
Summe Bemessungseinheiten			8.294

15.2. Ermittlung der Fixkosten 2026 - 2028

Personalkosten 2026 - 2028		2.176.500,00 €
Abschreibungen 2026 - 2028		1.581.395,87 €
Kalkulatorische Zinsen 2026 - 2028		483.151,15 €
Auflösungen 2026 - 2028		-273.877,00 €
Summe Fixkosten		3.967.170,02 €
davon sollen über Grundgebühr abgedeckt werden	25%	991.792,50 €
Jährliche Kosten für Grundgebühr		330.597,50 €
Kosten pro Bemessungseinheit		39,86 €

15.3 Ermittlung der Grundgebühr pro Zählerart

Nenngröße	Äquivalenzziffer	Gebühr pro Bemessungs-einheit	Grundgebühr pro Jahr	Grundgebühr pro Monat	Einnahmen Grundgebühr
Q3 2,5 und 4	1,00	39,86 €	39,86 €	3,32 €	236.209,40 €
Q3 6,3 und 10	3,25	39,86 €	129,54 €	10,80 €	26.297,53 €
Q3 16	5,50	39,86 €	219,23 €	18,27 €	9.865,31 €
Q3 25	8,88	39,86 €	353,76 €	29,48 €	1.415,02 €
Q3 25 DN 50	18,25	39,86 €	727,44 €	60,62 €	10.911,63 €
Q3 63 DN 80	23,13	39,86 €	921,76 €	76,81 €	14.748,14 €
Q3 100 DN 150	37,00	39,86 €	1.474,81 €	122,90 €	8.848,88 €
Q3 250 DN 150 V	93,25	39,86 €	3.716,93 €	309,74 €	22.301,58 €
					330.597,50

16. Ausgleich/Verrechnung von Vorjahresergebnissen

Wasserversorgung					
Jahr	Über/Unter- Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2026-2028	Ausgleich in künftigen Kalkulationen oder Verrechnung mit anderen Gebührenbemessungszeiträumen	
2020	62.677,89	Überdeckung lt. Jahresabschluss (GuV) 2020			
2021	63.069,76	Überdeckung lt. Jahresabschluss (GuV) 2021			
2022	63.079,48	Überdeckung lt. Jahresabschluss (GuV) 2022			
	+				
2020-2022	188.827,13	Überdeckung im Kalkulationszeitraum 2020-2022			
Summe	188.827,13	Überdeckung	0,00	0,00	

¹ Eine zwingende rechtliche Verpflichtung zum Ausgleich besteht im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung nicht, da die Wasserversorgung als Versorgungsunternehmen (§ 102 GemO) angemessene Gewinne erzielen kann. Dies gilt auch dann, wenn die Gewinnerzielungsabsicht satzungsgemäß ausgeschlossen ist.

Anlagenachweis 2023

		AHK	Afa	Restbuchwert
Bezeichnung	Ø Afa - Satz	31.12.2023	Gesamt Afa HHJ	31.12.2023
Investitionen				
Softwarelizenzen		6.976,00	888,00	1,00
Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten		57.393,02	0,00	57.392,95
Grundstücke ohne Bauten		18.466,50	0,00	18.463,00
Gewinn- und Bezugsanlagen		23.162,03	0,00	0,00
Speicheranlagen		5.112,92	0,00	0,00
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		16.514.100,14	268.116,94	6.481.614,00
Meßeinrichtungen		516.158,70	52.525,96	233.025,00
Fuhrpark		129.658,72	14.587,00	23.284,00
Übrige Ausstattung		163.540,81	13.147,25	85.582,00
GWG Sammelposten		923,13	0,00	2,00
Anlagen im Bau		1.054.471,86	0,00	1.054.471,86
Anlagen im Bau (AfA ab 01.01.24)	2,50%			
Anlagen im Bau (AfA ab 01.01.24)	10,00%			
Anlagen im Bau (AfA ab 01.01.25)	2,50%			
Beteiligung ZV WV Mühlbachgruppe*		208.177,99	0,00	208.177,99
beteiligung ZV WV Rottumgruppe*		184.123,00	0,00	184.123,00
* Die Beteiligungen wurden nach Mitteilung der Verwaltung aktualisiert				
Geplante Investitionen				
Leitungsnetz und Schächte	2,5%			
Maschinen und BGA	20,0%			
Wasserzähler	16,7%			
Hausanschlüsse	2,5%			
Summe Investitionen		18.882.264,82	349.265,15	8.346.136,80
Zuweisungen				
Wasserversorgungsbeiträge ab 2003		4.619.157,68	92.526,58	2.774.334,10
Summe Zuweisungen		4.619.157,68	92.526,58	2.774.334,10
Summe Anla Gemeinde		14.263.107,14	256.738,57	5.571.802,70

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2024

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert
		A_Stand	Zugang 2024 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	31.12.2024
Investitionen						
Softwarelizenzen		6.976,00			0,00	1,00
Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten		57.393,02			0,00	57.392,95
Grundstücke ohne Bauten		18.466,50			0,00	18.463,00
Gewinn- und Bezugsanlagen		23.162,03			0,00	0,00
Speicheranlagen		5.112,92			0,00	0,00
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		16.514.100,14			268.116,94	6.213.497,06
Meßeinrichtungen		516.158,70			52.525,96	180.499,04
Fuhrpark		129.658,72			14.587,00	8.697,00
Übrige Ausstattung		163.540,81			13.147,25	72.434,75
GWG Sammelposten		923,13			0,00	2,00
Anlagen im Bau		25.572,88			0,00	1.054.471,86
Anlagen im Bau (Afa ab 01.01.24)	2,50%		997.398,98	24.934,97	24.934,97	972.464,01
Anlagen im Bau (Afa ab 01.01.24)	10,00%		31.500,00	3.150,00	3.150,00	28.350,00
Anlagen im Bau (Afa ab 01.01.25)	2,50%					
Beteiligung ZV WV Mühlbachgruppe*		208.177,99			0,00	208.177,99
beteiligung ZV WV Rottumgruppe*		184.123,00			0,00	184.123,00
* Die Beteiligungen wurden nach Mitteilung der Verwaltung aktualisiert						
Geplante Investitionen						
Leitungsnetz und Schächte	2,5%		622.000,00	15.550,00	15.550,00	606.450,00
Maschinen und BGA	20,0%		50.000,00	10.000,00	10.000,00	40.000,00
Wasserzähler	16,7%		55.000,00	9.166,67	9.166,67	45.833,33
Hausanschlüsse	2,5%		44.000,00	1.100,00	1.100,00	42.900,00
Summe Investitionen		17.853.365,84	1.799.898,98	63.901,64	412.278,79	9.733.756,99
Zuweisungen						
Wasserversorgungsbeiträge ab 2003		4.619.157,68			92.526,58	2.681.807,52
Summe Zuweisungen		4.619.157,68	0,00	0,00	92.526,58	2.681.807,52
Summe Anla Gemeinde		13.234.208,16			319.752,21	7.051.949,47

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2025

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2025	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2025 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Investitionen							
Softwarelizenzen		6.976,00			0,00	1,00	0,02
Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten		57.393,02			0,00	57.392,95	1.147,86
Grundstücke ohne Bauten		18.466,50			0,00	18.463,00	369,26
Gewinn- und Bezugsanlagen		23.162,03			0,00	0,00	0,00
Speicheranlagen		5.112,92			0,00	0,00	0,00
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		16.514.100,14			268.116,94	5.945.380,12	118.907,60
Meßeinrichtungen		516.158,70			52.525,96	127.973,08	2.559,46
Fuhrpark		129.658,72			8.696,00	1,00	0,02
Übrige Ausstattung		163.540,81			13.147,25	59.287,50	1.185,75
GWG Sammelposten		923,13			0,00	2,00	0,04
Anlagen im Bau		0,00			0,00	1.054.471,86	21.089,44
Anlagen im Bau (Afa ab 01.01.24)	2,50%	997.398,98			24.934,97	947.529,03	18.950,58
Anlagen im Bau (Afa ab 01.01.24)	10,00%	31.500,00			3.150,00	25.200,00	504,00
Anlagen im Bau (Afa ab 01.01.25)	2,50%		25.572,88	639,32	639,32	24.933,56	498,67
Beteiligung ZV WV Mühlbachgruppe*		208.177,99			0,00	208.177,99	
beteiligung ZV WV Rottumgruppe*		184.123,00			0,00	184.123,00	
* Die Beteiligungen wurden nach Mitteilung der Verwaltung aktualisiert							
Geplante Investitionen							
Leitungsnetz und Schächte	2,5%	622.000,00	480.000,00	12.000,00	27.550,00	1.058.900,00	21.178,00
Maschinen und BGA	20,0%	50.000,00	15.000,00	3.000,00	13.000,00	42.000,00	840,00
Wasserszähler	16,7%	55.000,00	342.000,00	57.000,00	66.166,67	321.666,67	6.433,33
Hausanschlüsse	2,5%	44.000,00	46.000,00	1.150,00	2.250,00	86.650,00	1.733,00
Summe Investitionen		19.627.691,94	908.572,88	73.789,32	480.177,11	10.162.152,76	195.397,04
Zuweisungen							
Wasserversorgungsbeiträge ab 2003		4.619.157,68			91.296,00	2.590.511,52	51.810,23
Summe Zuweisungen		4.619.157,68	0,00	0,00	91.296,00	2.590.511,52	51.810,23
Summe Anla Gemeinde		15.008.534,26	908.572,88	73.789,32	388.881,11	7.571.641,24	143.586,80

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2026

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2026	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2026 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Investitionen							
Softwarelizenzen		6.976,00			0,00	1,00	0,02
Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten		57.393,02			0,00	57.392,95	1.147,86
Grundstücke ohne Bauten		18.466,50			0,00	18.463,00	369,26
Gewinn- und Bezugsanlagen		23.162,03			0,00	0,00	0,00
Speicheranlagen		5.112,92			0,00	0,00	0,00
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		16.514.100,14			268.116,94	5.677.263,18	113.545,26
Meßeinrichtungen		516.158,70			52.525,96	75.447,12	1.508,94
Fuhrpark		129.658,72			0,00	1,00	0,02
Übrige Ausstattung		163.540,81			13.147,25	46.140,25	922,81
GWG Sammelposten		923,13			0,00	2,00	0,04
Anlagen im Bau		0,00			0,00	1.054.471,86	21.089,44
Anlagen im Bau (Afa ab 01.01.24)	2,50%	997.398,98			24.934,97	922.594,06	18.451,88
Anlagen im Bau (Afa ab 01.01.24)	10,00%	31.500,00			3.150,00	22.050,00	441,00
Anlagen im Bau (Afa ab 01.01.25)	2,50%	25.572,88			639,32	24.294,24	485,88
Beteiligung ZV WV Mühlbachgruppe*		208.177,99			0,00	208.177,99	
beteiligung ZV WV Rottumgruppe*		184.123,00			0,00	184.123,00	
* Die Beteiligungen wurden nach Mitteilung der Verwaltung aktualisiert							
Geplante Investitionen							
Leitungsnetz und Schächte	2,5%	1.102.000,00	1.005.000,00	25.125,00	52.675,00	2.011.225,00	40.224,50
Maschinen und BGA	20,0%	65.000,00	15.000,00	3.000,00	16.000,00	41.000,00	820,00
Wasserszähler	16,7%	397.000,00	34.500,00	5.750,00	71.916,67	284.250,00	5.685,00
Hausanschlüsse	2,5%	90.000,00	43.000,00	1.075,00	3.325,00	126.325,00	2.526,50
Summe Investitionen		20.536.264,82	1.097.500,00	34.950,00	506.431,11	10.753.221,64	207.218,41
Zuweisungen							
Wasserversorgungsbeiträge ab 2003		4.619.157,68			91.293,00	2.499.218,52	49.984,37
Summe Zuweisungen		4.619.157,68	0,00	0,00	91.293,00	2.499.218,52	49.984,37
Summe Anla Gemeinde		15.917.107,14	1.097.500,00	34.950,00	415.138,11	8.254.003,12	157.234,04

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2027

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2027	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2027 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Investitionen							
Softwarelizenzen		6.976,00			0,00	1,00	0,02
Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten		57.393,02			0,00	57.392,95	1.147,86
Grundstücke ohne Bauten		18.466,50			0,00	18.463,00	369,26
Gewinn- und Bezugsanlagen		23.162,03			0,00	0,00	0,00
Speicheranlagen		5.112,92			0,00	0,00	0,00
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		16.514.100,14			268.116,94	5.409.146,24	108.182,92
Meßeinrichtungen		516.158,70			52.525,96	22.921,16	458,42
Fuhrpark		129.658,72			0,00	1,00	0,02
Übrige Ausstattung		163.540,81			13.147,25	32.993,00	659,86
GWG Sammelposten		923,13			0,00	2,00	0,04
Anlagen im Bau		0,00			0,00	1.054.471,86	21.089,44
Anlagen im Bau (AfA ab 01.01.24)	2,50%	997.398,98			24.934,97	897.659,08	17.953,18
Anlagen im Bau (AfA ab 01.01.24)	10,00%	31.500,00			3.150,00	18.900,00	378,00
Anlagen im Bau (AfA ab 01.01.25)	2,50%	25.572,88			639,32	23.654,91	473,10
Beteiligung ZV WV Mühlbachgruppe*		208.177,99			0,00	208.177,99	
beteiligung ZV WV Rottumgruppe*		184.123,00			0,00	184.123,00	
* Die Beteiligungen wurden nach Mitteilung der Verwaltung aktualisiert							
Geplante Investitionen							
Leitungsnetz und Schächte	2,5%	2.107.000,00	530.000,00	13.250,00	65.925,00	2.475.300,00	49.506,00
Maschinen und BGA	20,0%	80.000,00	75.000,00	15.000,00	31.000,00	85.000,00	1.700,00
Wasserszähler	16,7%	431.500,00	34.000,00	5.666,67	77.583,33	240.666,67	4.813,33
Hausanschlüsse	2,5%	133.000,00	44.500,00	1.112,50	4.437,50	166.387,50	3.327,75
Summe Investitionen		21.633.764,82	683.500,00	35.029,17	541.460,28	10.895.261,36	210.059,21
Zuweisungen							
Wasserversorgungsbeiträge ab 2003		4.619.157,68			91.292,00	2.407.926,52	48.158,53
Summe Zuweisungen		4.619.157,68	0,00	0,00	91.292,00	2.407.926,52	48.158,53
Summe Anla Gemeinde		17.014.607,14	683.500,00	35.029,17	450.168,28	8.487.334,84	161.900,68

gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2028

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2028	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2028 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Investitionen							
Softwarelizenzen		6.976,00			0,00	1,00	0,02
Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten		57.393,02			0,00	57.392,95	1.147,86
Grundstücke ohne Bauten		18.466,50			0,00	18.463,00	369,26
Gewinn- und Bezugsanlagen		23.162,03			0,00	0,00	0,00
Speicheranlagen		5.112,92			0,00	0,00	0,00
Leitungsnetz und Hausanschlüsse		16.514.100,14			268.116,94	5.141.029,30	102.820,59
Meßeinrichtungen		516.158,70			22.920,16	1,00	0,02
Fuhrpark		129.658,72			0,00	1,00	0,02
Übrige Ausstattung		163.540,81			13.147,25	19.845,75	396,92
GWG Sammelposten		923,13			0,00	2,00	0,04
Anlagen im Bau		0,00			0,00	1.054.471,86	21.089,44
Anlagen im Bau (Afa ab 01.01.24)	2,50%	997.398,98			24.934,97	872.724,11	17.454,48
Anlagen im Bau (Afa ab 01.01.24)	10,00%	31.500,00			3.150,00	15.750,00	315,00
Anlagen im Bau (Afa ab 01.01.25)	2,50%	25.572,88			639,32	23.015,59	460,31
Beteiligung ZV WV Mühlbachgruppe*		208.177,99			0,00	208.177,99	
beteiligung ZV WV Rottumgruppe*		184.123,00			0,00	184.123,00	
* Die Beteiligungen wurden nach Mitteilung der Verwaltung aktualisiert							
Geplante Investitionen							
Leitungsnetz und Schächte	2,5%	2.637.000,00	450.000,00	11.250,00	77.175,00	2.848.125,00	56.962,50
Maschinen und BGA	20,0%	155.000,00	17.500,00	3.500,00	34.500,00	68.000,00	1.360,00
Wasserschalter	16,7%	465.500,00	34.500,00	5.750,00	83.333,33	191.833,33	3.836,67
Hausanschlüsse	2,5%	177.500,00	46.000,00	1.150,00	5.587,50	206.800,00	4.136,00
Summe Investitionen		22.317.264,82	548.000,00	21.650,00	533.504,48	10.909.756,88	210.349,12
Zuweisungen							
Wasserversorgungsbeiträge ab 2003		4.619.157,68			91.292,00	2.316.634,52	46.332,69
Summe Zuweisungen		4.619.157,68	0,00	0,00	91.292,00	2.316.634,52	46.332,69
Summe Anla Gemeinde		17.698.107,14	548.000,00	21.650,00	442.212,48	8.593.122,36	164.016,43